

gerter Zahlung zu protestiren. Auch in diesem Falle bedarf es der Wiederholung der Präsentation und Protestation bei dem Bezogenen nicht, um den Regreß zu nehmen. Aber wenn der Inhaber gleichwohl diese Protestation bei dem am Orte anwesenden Bezogenen unternommen, so darf er die Protestspesen bei der Regreßnahme ersetzt verlangen.

Zu §. 179 sagt der Hauptbericht:

Theils der Deutlichkeit, theils der Vollständigkeit halber, namentlich damit auch der Fall getroffen werde, wo nicht der Bezogene, sondern der Aussteller den Wechsel domiciliirt hat, ist jenseits folgende Fassung aufgestellt worden:

„Jeder domiciliirte Wechsel muß zur Verfallzeit in seinem Domicil zur Zahlung präsentirt und, wenn diese nicht erfolgt, daselbst protestirt werden. Die wegen Präsentation des Wechsels bei dem Bezogenen und wegen dessen Erklärung in den §§. 79 bis 85 ertheilten Vorschriften gelten solchenfalls von dem Domiciliaten. Es bedarf auch keiner wiederholten Präsentation und Protestirung bei dem Bezogenen selbst. Wäre sie indes bei dem am Orte anwesenden Bezogenen dennoch erfolgt, so können die Protestspesen bei der Regreßnahme mit berechnet werden.“

Der Beitritt zu dieser allerdings deutlicheren und zugleich vollständigeren Fassung wird empfohlen.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage: ob die Kammer §. 179 in der neuen, von der Deputation gegebenen, S. 204 des Hauptberichts enthaltenen Fassung annehmen wolle? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 180.

Ein Domiciliren des Wechsels, wodurch der Bezogene die Zahlung an einen andern, als den vom Aussteller bestimmten Ort verweisen wollte, wird für nicht beigelegt erachtet. Der Inhaber hat den Wechsel zur Verfallzeit bei dem Bezogenen zu präsentiren, und wenn er dieses und den Protest beim Bezogenen unterlassen, so ist der Wechsel präjudicirt.

Ist keine Bemerkung der Deputation gemacht.

Präsident v. Carlowitz: Es ist nichts bemerkt worden. Ich frage die Kammer: ob sie §. 180 des Entwurfs annehme? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Domherr D. Günther:

§. 181.

Allemal, wenn eine zu Recht beständige Domicilirung vorgegangen, ohne Unterschied, ob sie vom Aussteller, oder von dem Bezogenen geschehen ist, kann die Klage, auch wider den Acceptanten, nur in Form einer Regreßklage erhoben werden, indem der Inhaber die richtige Befolgung der Diligenz auch gegen den Bezogenen beizubringen hat.

Der Hauptbericht bemerkt zu §. 181:

Den etwas dunkeln Ausdruck in Zeile 3 des Paragraphen: „in Form einer Regreßklage“ erläuterten die Herren Regierungskommissarien dahin, daß nach dem Sinne des Paragraphen die Klage wider den Acceptanten auf dieselben Thatsachen basirt werden müsse, wie eine Regreßklage. Uebrigens waren sie mit der von der Deputation der zweiten Kammer beantragten Fassung, welche so lautet:

§. 181.

„Wird die Präsentation und Protestirung eines domiciliirten Wechsels in dessen Domicil versäumt, so geht dadurch nicht nur der Regreß gegen Aussteller und Inbassanten, sondern auch gegen den Acceptanten des Wechsels verloren.“

einverstanden, dafern nur noch nach den Worten: „sondern auch“ die Worte: „die Wechselklage“ eingeschaltet würden. Man hat jedoch Seiten der Deputation darauf aufmerksam zu machen, daß auch dann in der Fassung der jenseitigen Deputation immer nur gesagt werde, welche Folgen es habe, wenn die Präsentation und Protestirung eines domiciliirten Wechsels in dessen Domicil versäumt werde, nicht aber, was geschehe, wenn sie gehörig erfolgt. —

In Erwägung aller dieser Bemerkungen schlägt man folgende Fassung vor:

„Wenn eine zu Recht beständige Domicilirung stattgefunden hat, ohne Unterschied, ob sie vom Aussteller oder von dem Bezogenen herrührt, so ist die Klage auch wider den Acceptanten nur dann für gehörig begründet zu achten, wenn in derselben zugleich angeführt und beigebracht wird, daß die Präsentation und Protestation des Wechsels bei dem Domiciliaten richtig erfolgt sei.“

In Bezug auf den Antrag der jenseitigen Deputation, daß ein Theil von §. 15 hier als §. 181 b. eingeschaltet werden möchte, ist bereits bei §. 15 das Nöthige gesagt.

Der Nachbericht bemerkt zu §. 181 und 181 b:

Die zweite Kammer hat den Vorschlag ihrer Deputation angenommen. Die diesseitige Deputation aber muß bei ihrem auf S. 205 ihres Hauptberichts gethanen Vorschlage beharren.

Zu §. 181 b.

Nach Seite 802 der Mittheilungen der zweiten Kammer gewinnt es das Ansehen, als ob §. 15 stehen bleiben und §. 181 b. in folgender Maasse aufgenommen werden solle:

„Unter Wechseln werden im Wechselverkehr, ohne andere Vereinbarung, nur Eratten verstanden, welche an dem Zahlungsplatz nicht bloß zu zahlen, sondern auch zu acceptiren, also nicht bloß dahin domiciliirt sind.“

Eine derartige Wiederholung müßten wir freilich unbedingt widerrathen.

Das Protocoll der zweiten Kammer vom 7. November 1845 (S. 262) lautet jedoch dahin, daß die Frage: ob und in welcher Fassung §. 15 hierher zu versetzen und als §. 181 b. einzuordnen sein möchte, künftiger Redaction zu überlassen sei. Da nun im Zweifelsfalle das Protocoll vor den Mittheilungen den Vorzug haben muß, so ist dessen Inhalt auch hier als Ausdruck des eigentlichen Beschlusses der jenseitigen Kammer anzusehen und die Deputation kann ihrer Kammer anrathen, demselben beizutreten.

Präsident v. Carlowitz: Für §. 181 ist eine neue Fassung in den Worten beantragt: „Wenn eine zu Recht beständige Domicilirung stattgefunden hat, ohne Unterschied, ob sie vom Aussteller oder von dem Bezogenen herrührt, so ist die Klage auch wider den Acceptanten nur dann für gehörig begründet zu achten, wenn in derselben zugleich angeführt und beigebracht wird, daß die Präsentation und Protestation des Wechsels bei dem Domiciliaten richtig erfolgt sei,“ und es geht meine erste Frage auf Annahme dieser neuen S. 205 des Hauptberichts enthaltenen Fassung? — Wird einstimmig angenommen.